

**Satzungsnachtrag Nr. 31
zur Satzung vom 01.07.2002**

Artikel I

A.

§ 1 II. und III. Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse

erhalten folgende neue Fassung:

- II. Der Bereich der Betriebskrankenkasse erstreckt sich auf
- die Philipp Holzmann AG i.L. Frankfurt am Main,
 - die Franki-Grundbau GmbH & Co KG mit Hauptsitz in Seevetal und den Niederlassungen in Oldenburg
Düsseldorf
Rostock und
Stuttgart,
 - die Frankfurter Immobiliengesellschaft mbH i.L. Frankfurt am Main,
 - die Josef Möbius Bau-GmbH Zweigniederlassung Münster,
 - die Bilfinger HSG Facility Management GmbH mit Hauptsitz in Neu-Isenburg und den Niederlassungen im gesamten Bundesgebiet,
 - die PH Grundbesitz GmbH i.L. Frankfurt am Main.
- III. Der Bereich der Betriebskrankenkassen erstreckt sich auch auf die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Saarland und Thüringen.

B.

§ 11 Höhe der Rücklage

erhält folgende neue Fassung:

Die Rücklage beträgt 100 v.H. des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben.

C.

§ 12a Primärprävention Abs. I. letzter Absatz

erhält folgende neue Fassung:

Die Förderung durch die Salus BKK ist auf maximal zwei Kurse pro Versicherten und Kalenderjahr begrenzt.

D.

§ 13c Zusätzliche Satzungsleistungen Abs. I. Nummer 1. und Nummer 3.

erhalten folgende neue Fassung:

I. Osteopathie

1. Die Versicherten der Betriebskrankenkasse können mit einer ärztlichen Verordnung osteopathische Leistungen in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu heilen oder deren Verschlimmerung zu verhüten und die Behandlungsmethode nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde.
3. Die Betriebskrankenkasse übernimmt bei Versicherten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr die Kosten für maximal fünf Sitzungen pro Kalenderjahr und erstattet bis zu 50 EUR je Sitzung. Versicherte nach Vollendung des 12. Lebensjahres haben Anspruch auf die Kostenerstattung von bis zu fünf Sitzungen pro Kalenderjahr. Erstattet werden 90 % des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 60 EUR je Sitzung. Zur Erstattung sind Originalrechnungen sowie die ärztliche Verordnung vorzulegen.

E.

§ 13c Zusätzliche Satzungsleistungen

wird ergänzt um einen Absatz VII:

VII. Künstliche Befruchtung

Versicherte, die Anspruch auf Maßnahmen der künstlichen Befruchtung nach den Regelungen des § 27a SGB V haben, erhalten bei Durchführung einer In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder einer Intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) zusätzlich zu dem gesetzlich geregelten Anspruch einen Zuschuss für bis zu drei Behandlungsversuchen pro Ehepaar. Der Zuschuss beträgt 250 Euro je Versuch, jedoch nicht mehr als die den Versicherten tatsächlich entstandenen Kosten. Voraussetzung ist, dass der Behandlungsversuch nicht vor Inkrafttreten dieser Satzungsregelung durchgeführt wurde und beide Ehepartner bei der Salus BKK versichert sind. Zur Erstattung ist der Salus BKK die spezifizierte Originalrechnung vorzulegen.

Artikel II

Inkrafttreten:

Die Regelungen treten entsprechend § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB IV am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 31 wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 12.12.2013 beschlossen und am 19.12.2013 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.